

# AUSBILDUNGS- UND PRÜFUNGSORDNUNG

## VERTIEFUNGSRICHTUNG:

Tiefenpsychologische Psychotherapie

## GESETZESGRUNDLAGE:

Psychotherapeutengesetz – PsychThG  
i. d. bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung

STAND: Juli 2023

# SPP

**Therese-Benedek-Institut**  
Sächsisches Institut für Psychoanalyse  
und Psychotherapie e. V.

## **I. Zugangsbestimmungen**

### **I. 1. Zulassung zur Ausbildung am SPP**

#### Wissenschaftliche Vorbildung

Als wissenschaftliche Vorbildung gilt ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Psychologie (Abschluss: Diplom bzw. Master mit klinisch-psychologischer Orientierung) oder ein, den Vorgaben des Landesprüfungsamtes Sachsen entsprechendes, universitäres, konsekutives Bachelor- und Masterstudium Psychologie.

Den aktuellen Veränderungen der Hochschulentwicklung wird Rechnung getragen.

Ausländische Bewerber\*innen bedürfen analoger Hochschulabschlüsse entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

### **I. 2. Zulassungsverfahren**

Anträge auf Zulassung zur Ausbildung sind unter Verwendung der Bewerbungsunterlagen an den Ausbildungsausschuss zu stellen.

Der\*Die Bewerber\*in wählt sich aus der Institutsliste der in Frage kommenden Lehrtherapeut\*innen drei Interviewer\*innen für die Zulassungsinterviews aus.

Auf der Grundlage der formalen Voraussetzungen und der Ergebnisse der Interviews entscheidet dann der Ausbildungsausschuss über die Aufnahme des\*der Bewerbenden. Das Ergebnis des Beschlusses wird ihm\*ihr vom Ausbildungsausschuss schriftlich mitgeteilt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung. Auch aus der Bestätigung der grundsätzlichen Eignung für die Ausbildung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Ablehnungsbescheide können auf Wunsch mit dem\*der Leiter\*in des Ausbildungsausschusses besprochen werden.

### **I. 3. Ausbildungsverhältnis**

#### Beginn der Ausbildung

Voraussetzung für den Beginn der Ausbildung ist die schriftlich bestätigte Zulassung und der Abschluss des Ausbildungsvertrages.

#### Aufgaben des Instituts

- Durchführung der Ausbildung entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsordnung nach PTG
- Bereitstellung von Lehrtherapie-, Erstinterview-, Kontrollbehandlungs- und Supervisionsmöglichkeiten
- Kooperation mit entsprechend ermächtigten Kliniken/Praxen für Psychiatrie bzw. Psychosomatik und Psychotherapie

#### Aufgaben der Ausbildungsteilnehmer\*innen und Kandidat\*innen

- Anerkennung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mit Beginn der Ausbildung,
- Versicherung, vor Abschluss der Ausbildung keine eigenständigen tiefenpsychologischen Behandlungen ohne Genehmigung des Ausbildungsausschusses und ohne Supervision durchzuführen,
- Durchführung der Ausbildungsbehandlungen in der Institutsambulanz (nur in begründeten
- Ausnahmefällen, nach Zustimmung durch den Ausbildungsausschuss TFP und bei Erfüllung der gesetzlichen und durch den Ausbildungsausschuss TFP erteilten Vorgaben, in anderen Einrichtungen),
- Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit Beginn von Patient\*inneninterviews,

- Beachtung der Schweigepflicht
- Die Kandidat\*innen sind eigenständig verantwortlich für Auswahl von Kliniken und Praxen und für die Vertragsgestaltung mit ihnen (gemäß § 2, Absatz 2 des PsychTh-APrV). Sie müssen außerdem überprüfen, ob eine Kooperationsvereinbarung mit dem Institut vorliegt und ob die jeweilige Einrichtung für den Praktikumszeitraum über die notwendige Weiterbildungsbefugnis verfügt

#### Unterbrechung der Ausbildung

Der\*Die Kandidat\*in kann im Ausnahmefall seine\*ihre Ausbildung unterbrechen. Es ist hierfür ein begründeter schriftlicher Antrag an den Ausbildungsausschuss zu richten, welcher eine Unterbrechung der Ausbildung genehmigen muss.

#### Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem erfolgreichen Abschluss der Instituts- und staatlichen Abschlussprüfungen (entsprechend Abschnitte IV.2. und IV.3.).

Ausbildungsteilnehmer\*innen können schriftlich das Ausbildungsverhältnis auflösen.

Das Institut kann aus gewichtigen Gründen (Verstoß gegen die Ausbildungsordnung, Bedenken hinsichtlich der Eignung) das Ausbildungsverhältnis ebenfalls schriftlich auflösen

## **II. Ausbildungsbestandteile**

Das Ausbildungsinstitut ist gehalten, das Curriculum so durchzuführen, dass die Ausbildungsteilnehmer\*innen in der Lage sind, es kontinuierlich zu absolvieren.

Die theoretische Ausbildung erfolgt gemäß § 3 PsychTh-APrV in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen.

Die Selbsterfahrung erfolgt nach § 5 PsychTh-APrV bei einem\*einer von der Ausbildungsstätte anerkannten Selbsterfahrungsleiter\*in in Einzelsitzungen.

Supervisionen von Behandlungen erfolgen bei von der Ausbildungsstätte anerkannten Supervisor\*innen in Einzelsitzungen.

Für die Zulassung zu allen Prüfungen und die Kontrolle der gesamten Ausbildung ist der Ausbildungsausschuss TFP zuständig.

### **II.1. Theoretische Lehrveranstaltungen und Praktika**

In Lehrveranstaltungen und Praktika werden dem\*der Ausbildungsteilnehmer\*in die Grundlagen und der gegenwärtige Erkenntnisstand der wissenschaftlichen Psychotherapie und der TFP und AP vermittelt. Diese Veranstaltungen verteilen sich auf mehrere Jahre und umfassen insgesamt mindestens 600 Stunden.

Theoretische Grundausbildung (IPT)	200 Stunden
Erstinterviewseminare (siehe unten)	40 Stunden
Blockseminare (Grund- und Aufbaukurs, siehe Anlage 2)	200 Stunden
Technisch-Kasuistische Seminare (siehe unten)	96 Stunden
Wahlseminare, Vorträge, Selbststudiengruppen	min. 64 Stunden

#### Erstinterviewpraktikum

Von Beginn der theoretischen Ausbildung bis zum Vorkolloquium nimmt der\*die Ausbildungsteilnehmer\*in an den angebotenen Erstinterviewseminaren (mindestens zwei Semester) teil. Er\*Sie erwirbt dabei die Fähigkeit zur tiefenpsychologisch fundierten Erstuntersuchung (Diagnostik, Indikationsstellung, Psychodynamik). Bis zum Vorkolloquium

werden mindestens fünf Erstinterviews in schriftlicher Ausarbeitung von einem\*einer Lehrtherapeut\*in/Supervisor\*in in Einzelsupervision bzw. im Erstinterviewseminar vorgestellt und anschließend, spätestens innerhalb von sechs Monaten als schriftliche Ausarbeitung dem\*der Supervisor\*in vorgelegt.

Bis zum Ende der Ausbildung sind zwei weitere Erstinterviews im Erstinterview-Seminar oder in Einzelsupervision vorzustellen und durch Unterschrift des\*der Supervisor\*in im Studienbuch nachzuweisen.

#### Technisch-Kasuistische Seminare

Mit Beginn der Patient\*innenbehandlung erfolgt die kontinuierliche Teilnahme an den technisch-kausuistischen Seminaren. Die Seminare dienen dem Erwerb der Fähigkeit, die Behandlung von Patient\*innen unter Beachtung tiefenpsychologisch fundierter Theorie und Behandlungspraxis durchzuführen.

Empfohlen wird die kontinuierliche Teilnahme bis zum Ende der Ausbildung.

Die Teilnahme am Abschlusskolloquium kann ersatzweise maximal dreimal als TK-Seminar angerechnet werden.

#### Blockseminar D/ Fallvorstellungen

Für Block D gilt folgende Ersatzregelung, wenn dieses Blockseminar im Ausbildungsverlauf nicht häufig genug angeboten werden sollte: Zwei Abschlusskolloquien (á 2 UE; 90 Min.) sind anrechenbar für ein Praxisseminar (4 UE; 180 Min.). Innerhalb der Vertieften Ausbildung sind so maximal zwei Block-D-Seminare anrechenbar (entspricht dann vier Abschlusskolloquien).

#### Wahlseminare, Vorträge, Selbststudium

Neben der obligaten Teilnahme an Erstinterviewpraktikum, Blockseminaren und TK-Seminaren können weitere Theoriebausteine aus dem Seminar- und Vortragsangebot des Instituts, aus externen anerkannten Fort- und Weiterbildungen oder aus externen anerkannten Weiterbildungen gewählt werden. Maximal 10 % des Lehrumfangs werden nach individueller Prüfung durch den Ausbildungsausschuss von extern wahrgenommenen Lehrangeboten anerkannt.

Literatur- und Fallseminare, die in Form von Selbststudiengruppen in Selbstverantwortung von den Kandidat\*innen durchgeführt werden, müssen vom Ausbildungsausschuss bestätigt werden. Sie können im Rahmen der Theorieausbildung anerkannt werden, wenn Themen und Anwesenheit dokumentiert sind. Maximal 30 Stunden im Rahmen der 64 Stunden ´Freie Theorieseminare, Vorträge, Tagungen, selbstständiges Studium´ können angerechnet werden. Von diesen 30 Stunden können höchstens 15 Stunden als Literatur-Seminar nach vorheriger Anerkennung durch den Ausbildungsausschuss anerkannt werden.

## **II. 2. Selbsterfahrung**

Die Lehrtherapie vermittelt die notwendige Selbsterfahrung in der tiefenpsychologisch fundierten Grundmethode.

Der\*Die Teilnehmer\*in wählt sich aus dem Kreise der für Lehrtherapien vom Institut ermächtigten Selbsterfahrungsleiter\*innen bzw. einen\*eine DGPT-Lehranalytiker\*in als Lehrtherapeut\*in aus. Die Lehrtherapie umfasst mindestens 150 Stunden und findet mit mindestens eine Sitzung pro Woche statt. Zur Zwischenprüfung müssen mindestens 30 Stunden absolviert sein. Die Lehrtherapie sollte mindestens zwei Jahre während der praktischen Behandlung andauern.

Es besteht ebenfalls die Möglichkeit der Durchführung einer Lehranalyse, die insbesondere dann empfohlen wird, wenn eine verklammerte Ausbildung in beiden Verfahren erwogen wird.

## **II. 3. Praktische tiefenpsychologisch fundierte Ausbildung**

### Zulassung zur praktischen Ausbildung

Die praktische Therapieausbildung beginnt nach dem bestandenen Vorkolloquium.

Der Ausbildungsausschuss erkennt dem\*der Ausbildungsteilnehmer\*in den Status eines\*einer zur Kontrolltherapie (eigenständige Therapie unter Supervision) zugelassenen

Ausbildungskandidat\*in zu, wenn der\*die Ausbildungsteilnehmer\*in

- im Vorkolloquium sein\*ihr Verständnis für die Grundlagen der wissenschaftlichen Psychotherapie, insbesondere der psychoanalytisch orientierten Behandlungsmethoden gezeigt hat,
- die Selbsterfahrung begonnen hat (mindestens 30 Stunden),
- fünf supervidierte Erstinterviews nachweisen kann und
- regelmäßig an den angebotenen Blockseminaren und anderen theoretischen Lehrveranstaltungen teilgenommen und
- am Ambulanzeinführungsseminar teilgenommen hat und
- das Datenschutz-Seminar absolviert hat.

### Inhalt der praktischen Ausbildung

Inhalt der praktischen Ausbildung ist die tiefenpsychologisch fundierte Patient\*innenbehandlung unter Anleitung dazu ermächtigter Mitglieder des Instituts. Für die tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie sind mindestens 600 Behandlungsstunden erforderlich, die sich i. d. R. aus mindestens drei Kurzzeittherapien (24 Stunden) und mindestens sechs Langzeittherapien (60 bis 100 Stunden) zusammensetzen.

Als KZT gelten im Einzelfall Behandlungen mit mindestens zwölf Stunden, wenn der Initialkonflikt ausreichend bearbeitet wurde und die Fortsetzung der Behandlung bzw. die Umwandlung in eine LZT der Bearbeitung tieferer, innerer Konflikte dient. Der Nachweis erfolgt im Studienheft nach Absprache mit dem\*der jeweiligen Supervisor\*in. Bei der Gesamtabrechnung der Therapiestunden werden die realen Stunden der Behandlungen gezählt. Jeder Behandlungsfall kann bei der abschließenden Auflistung jedoch nur einmal gezählt werden (auch wenn beispielsweise an eine anfängliche KZT in spezieller Weiterführung eine LZT angeschlossen wird).

Die Zuweisung der Patient\*innen erfolgt in der Regel durch die Institutsambulanz. Vor Beginn der Probatorik wird ein\*e Supervisor\*in gewählt, bei dem\*der bis zur Antragstellung mindestens zwei Supervisionen erfolgen. Die Supervisionen der Kurz- und Langzeittherapien sind in Einzelsupervisionen jede vierte Stunde durchzuführen.

Insgesamt sollen an der Ausbildung mindestens vier verschiedene Supervisor\*innen des Instituts beteiligt sein.

Die Supervisor\*innen dürfen nicht gleichzeitig die Lehrtherapie/Lehranalyse des\*der Kandidat\*in durchführen.

Insgesamt sind von sechs abgeschlossenen Behandlungen (Behandlungsabschluss bis Termin des Abschlusskolloquiums im Institut) Falldarstellungen anzufertigen. Von zwei Behandlungen (Prüfungsfälle) sind anonymisierte schriftliche Darstellungen des Verlaufes unter Berücksichtigung von Diagnostik, Indikationsstellung und Ergebnisevaluation anzufertigen und mit einer schriftlichen Bewertung durch den\*die jeweilige\*n Supervisor\*in dem Ausbildungsausschuss vorzulegen (TFP-Fälle: 10 bis max. 15 Seiten; jeweils 1,5 zeilig, Schriftgröße 12, 30 Zeilen pro Seite). Vier weitere Behandlungen müssen schriftlich (min. 3 bis 6 Seiten) ausgearbeitet und den Prüfungsunterlagen hinzugefügt werden (Kurzberichte). Bei Einreichung der Prüfungsunterlagen vor dem Abschlusskolloquium erfolgt die Abgabe der Prüfungsberichte in vierfacher und der vier Kurzberichte in einfacher Ausführung. Falls ein Prüfungsfall bis zum vorgegebenen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen werden kann, erhöht sich die Anzahl der neben den beiden Prüfungsfällen abzugebenden Fallberichte (Kurzberichte) von vier auf fünf.

## **II. 4. Praktische Tätigkeit**

Die praktische Tätigkeit gem. § 2 PsychTh-APrV erfolgt in zugelassenen bzw. anerkannten Einrichtungen gem. § 2, Abs. 2, PsychTh-APrV, mit denen das Ausbildungsinstitut Kooperationsverträge abgeschlossen hat (Liste der Kliniken kann angefordert werden). Es obliegt dem\*der Ausbildungsteilnehmer\*in, sich um einen entsprechenden Praktikumsplatz zu kümmern.

Der\*Die Kandidat\*in hat im Vorfeld des Praktikums eigenverantwortlich abzuklären, ob die jeweilige Einrichtung für den Praktikumszeitraum über die notwendige Weiterbildungsbefugnis verfügt.

Die praktische Tätigkeit ist ausschließlich im Bereich der Erwachsenenbehandlung durchzuführen. Andere Regelungen sind nur bei einer Kombination mit einer KJP- Ausbildung zulässig. Für Kandidat\*innen mit KJP-Ausbildung muss der überwiegende Teil im Erwachsenenbereich abgeleistet werden.

Der Nachweis über die praktische Tätigkeit (1800 Stunden – davon 1200 Stunden in der Psychiatrie und 600 Stunden in der Psychotherapie/Psychosomatik) und der Nachweis der dokumentierten 30 Behandlungsfälle (davon mind. vier mit Angehörigenarbeit) muss auf dem Formblatt des SPP (in der Geschäftsstelle erhältlich) erfolgen

## **III. Dokumentationspflicht**

Die während der Ausbildung durchgeführten supervidierten Behandlungen sind regelmäßig zu dokumentieren. Die schriftlichen Aufzeichnungen aus den Behandlungsstunden dienen auch als Grundlage für die Supervisionen. Außerdem wird die Teilnahme an Vorlesungen, Seminaren und Vorträgen durch den\*die Ausbildungsteilnehmer\*in und Kandidat\*in in einem Studienheft dokumentiert. Alle Patient\*innenunterlagen aus den Ausbildungsbehandlungen sind von dem\*der Kandidat\*in entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zehn Jahre nach Therapieende in eigener Verantwortung sicher verschlossen aufzubewahren.

## **IV. Prüfungsbestimmungen**

### **IV. 1. Vorkolloquium – Zulassung zur eigenständigen Patient\*innenbehandlung unter Supervision**

#### Voraussetzungen für die Anmeldung zum Vorkolloquium:

- Abschluss des ersten Ausbildungsjahres
- mindestens 30 Stunden Lehrtherapie
- regelmäßige Teilnahme an den theoretischen Lehrveranstaltungen (obligat 64 Stunden Grundkurs der vertieften theoretischen Ausbildung),
- regelmäßige Teilnahme an Erstinterviewseminaren (mindestens 20 Stunden),
- mindestens fünf supervidierte, dokumentierte und schriftlich ausgearbeitete Erstinterviews.
- (davon mindestens drei in Einzelsupervisionen vorgestellt)
- 50 Stunden theoretische Grundausbildung am IPT

Empfohlen wird das Ablegen des Vorkolloquiums nach einem bis eineinhalb Jahren nach Ausbildungsbeginn. Das Vorliegen der Voraussetzungen wird von dem\*der Teilnehmer\*in nachgewiesen.

## Zulassung

Die Anmeldung zum Vorkolloquium erfolgt schriftlich an den\*die Vorsitzende\*n des Ausbildungsausschusses bzw. an den\*die Prüfungsbeauftragte\*n im Ausbildungsausschuss. Die unter IV.1. angegebenen Voraussetzungen sind vollständig nachzuweisen. Danach entscheidet der Ausbildungsausschuss mit einfacher Mehrheit über die Zulassung des\*der Ausbildungsteilnehmers\*in. Die Entscheidung kann während einer Sitzung des Ausbildungsausschusses, aber auch in telefonischer Abstimmung oder in Mail-Konferenzen zwischen den Mitgliedern des Ausschusses erfolgen.

## Inhalt

Im Vorkolloquium werden die in Vorlesungen, Seminaren und Übungen vermittelten Inhalte des theoretischen Lehrprogramms und die Befähigung zur praktischen Arbeit mit Patient\*innen anhand eines selbst durchgeführten Erstinterviews geprüft.

## Prüfungsverfahren

Nach der Zulassung wird in Übereinstimmung mit dem Ausbildungsausschuss ein Prüfungsausschuss aus mindestens zwei Lehrtherapeut\*innen zusammengestellt. Ist ein\*e Prüfer\*in kurzfristig verhindert, kann in Absprache mit dem Prüfling ein\*e andere\*r Lehrtherapeut\*in als Prüfer\*in benannt werden; ansonsten muss ein neuer Prüfungstermin bestimmt werden.

Die Prüfungsdauer beträgt eine Zeitstunde. Über das Vorkolloquium wird ein Protokoll angefertigt und von den Prüfer\*innen unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis (bestanden/nicht bestanden) wird dem\*der Kandidat\*in unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt und erläutert. Das bestandene Vorkolloquium wird dem\*der Kandidat\*in außerdem schriftlich bestätigt.

Bei Nichtbestehen der Prüfung kann das Vorkolloquium frühestens nach einem halben Jahr wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung bedarf der Zustimmung des Ausbildungsausschusses TFP.

## **IV. 2. Institutsabschlusskolloquium**

### Voraussetzung für die Anmeldung zur Prüfung

- Nachweis über die Teilnahme an den theoretischen Lehrveranstaltungen (siehe II. 1.)
- Nachweis über mindestens 150 Stunden. Selbsterfahrung (siehe II. 2.)
- fünf verschriftete, supervidierte Erstinterviews (Bestandteil Vorkolloquium) und Nachweis über zwei supervidierte Erstinterviews (entweder im Erstinterview-Seminar oder in Einzelsupervision vorgestellt)
- Nachweis über Patient\*innenbehandlungen (siehe II.3)
- Nachweis über mindestens 150 Supervisionsstunden – ca. jede vierte Behandlungsstunde
- Sechs Fallberichte, davon vier Kurzberichte (siehe Anlage 4) und zwei ausführliche
- Behandlungsberichte („Prüfungsfälle“, siehe Anlage 3) mit dazugehörigen Supervisionsberichten und jeweils einem Stundenprotokoll für die Prüfungen. (siehe auch Pkt. II. 3. Inhalt der praktischen Ausbildung) Falls bei einem Prüfungsfall die Behandlung zum Zeitpunkt des Abschlusskolloquiums noch nicht abgeschlossen ist, muss ein zusätzlicher Kurzbericht über einen abgeschlossenen Fall vorgelegt werden (insgesamt ist der Nachweis von sechs abgeschlossenen Behandlungen anhand von Fallberichten gefordert). Die Prüfungsfallberichte werden jeweils in vierfacher und die Kurzberichte in einfacher Ausfertigung abgegeben; alle abzugebenden Fallberichte müssen von den jeweiligen Supervisor\*innen unterzeichnet sein.
- Dokumentation der Ausbildungsbestandteile im Studienbuch.

## Zulassung

Wenn alle Voraussetzungen für den Abschluss der Ausbildung erfüllt sind, reicht der\*die Kandidat\*in seine\*ihre Unterlagen beim Ausbildungsausschuss TFP ein. Anmeldefrist ist jeweils der 01.03. und 01.09. eines Jahres. Der Ausbildungsausschuss TFP prüft die Voraussetzungen zur Absolvierung des Abschlusskolloquiums. Es werden zwei der vorgelegten sechs Fallberichte des\*der Kandidat\*in ausgewählt (je ein Fall für die Instituts- bzw. Staatsprüfung) und für die Prüfung eingereicht. Für beide Fälle müssen ausführliche Supervisionsberichte von dem\*der Supervisor\*in erstellt werden. Über die vorläufige Zulassung zur Prüfung entscheidet der Ausbildungsausschuss TFP mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der\*die Vorsitzende.

Über die Eignung und die Annahme der beiden Prüfungsfälle sowie die endgültige Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungskommission des Institutsabschlusskolloquiums.

Anhand der Falldarstellung werden klinische und theoretische Kenntnisse des\*der Ausbildungsteilnehmers\*in geprüft. Neben der fallbezogenen Diskussion können Fragen aus dem Gesamtgebiet der dynamischen Psychotherapie gemäß dem theoretischen Lehrprogramm gestellt werden.

## Prüfungsverfahren

Nach der vorläufigen Zulassung wird vom Ausbildungsausschuss TFP eine Prüfungskommission aus drei zur Prüfung zugelassenen Lehrtherapeut\*innen des Instituts gebildet, wovon mindestens zwei Prüfer\*innen Supervisor\*innen/Lehrtherapeut\*innen im Bereich TFP sind. Einer von ihnen übernimmt den Prüfungsvorsitz und wird vom AA TFP zur Prüfungsbesprechung eingeladen, um eine Abstimmung zwischen Prüfungskommission und dem AA TFP zu ermöglichen.

Die Prüfungskommission entscheidet über die zwei eingereichten Prüfungsfälle für Abschlusskolloquium und Staatsprüfung. Jede\*r Prüfer\*in gibt ein Votum bzw. eine Rückmeldung zu jedem der beiden Fälle/Fallberichte des\*der Kandidat\*in ab. Diese Voten werden bei dem\*der Vorsitzenden der Prüfungskommission gesammelt und ausgezählt. Danach verständigt sich die Kommission über die Annahme, Nichtannahme und über eventuelle Auflagen und Hinweise sowie die Zuordnung des Prüfungsfalles für das Abschlusskolloquium und die Staatsprüfung. Der\*Die Vorsitzende der Prüfungskommission teilt dem Prüfling das Ergebnis drei Wochen vor dem Prüfungstermin mit.

Bei einem mehrheitlich negativen Votum wird über die Zulassung neu im Ausbildungsausschuss TFP verhandelt.

Der Prüfungstermin wird dem\*der Ausbildungsteilnehmer\*in schriftlich mitgeteilt, die Prüfung erfolgt institutsöffentlich. Die Prüfungsdauer beträgt 90 Minuten. Die Beurteilung des\*der Kandidat\*in erfolgt aufgrund einfacher Mehrheit der Prüfungskommission, das Ergebnis (bestanden/nicht bestanden) wird dem\*der Kandidat\*in nach der Prüfung mitgeteilt.

Eine nicht bestandene Prüfung kann nach erneutem Antrag an den Ausbildungsausschuss TFP bis zu zweimal wiederholt werden. Mindestens die erste Wiederholung muss im Zeitraum bis zur geplanten mündlichen Staatsprüfung erfolgen.

Das Institutsabschlusskolloquium findet vor der Zulassung zur staatlichen Prüfung statt, ein erfolgreicher Abschluss ist die Voraussetzung zur staatlichen Prüfung.

## **IV. 3. Staatliche Prüfung**

### Voraussetzungen für die Anmeldung zur Staatsprüfung

Für die Anmeldung zur Staatsprüfung und die termingerechte Einreichung der notwendigen Unterlagen ist jede\*r Kandidat\*in selbst verantwortlich.

- Antrag des\*der Kandidat\*in erfolgt an das Prüfungsamt gem. § 7 PsychTh-APrV
- Es erfolgt eine Ausstellung einer Bescheinigung des Instituts nach bestandenen Abschlusskolloquium über die Teilnahme an den erforderlichen Ausbildungsveranstaltungen einschließlich der Praktischen Tätigkeit



- es liegen mindestens zwei ausführliche Falldarstellungen nach § 4, Abs. 6, PsychTh-APrV vor, die von der Ausbildungsstätte als Prüfungsfälle angenommen wurden (siehe auch Vorbereitung zum Abschlusskolloquium, Vorlage in jeweils vierfacher Ausfertigung, dazu jeweils eine Kurzfassung ohne spezielle Gliederung, die den Behandlungsverlauf kurz darstellt)
- Zur Staatsprüfung müssen beide Prüfungsfälle abgeschlossen sein.

### Zulassung

Die zuständige Behörde entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur staatlichen Prüfung.

Die Ausbildungsstätte stellt nach Durchführung des Abschlusskolloquiums im Institut eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen gem. Anlage 2 (zu § 1, Abs. 4) der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeut\*innen aus.

Die mündliche staatliche Prüfung findet jeweils im Frühjahr und Herbst eines Jahres statt. Bei geplanter Prüfung im Frühjahr müssen der Antrag auf das staatliche Abschlusskolloquium sowie die zwei Prüfungsfallberichte bis 01.09. des Vorjahres, bei geplanter Prüfung im Herbst bis 01.03. desselben Jahres in der Geschäftsstelle des Instituts eingereicht werden.

### Inhalt

Die staatliche Abschlussprüfung erfolgt gem. §§ 8 und 9 PsychTh-APrV.

Sie umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil und wird vom Sächsischen Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe beim Regierungspräsidium Dresden durchgeführt. Die mündliche Prüfung findet in der Regel im Institut statt und gliedert sich in zwei Abschnitte.

Im ersten stellt der\*die Kandidat\*in einen abgeschlossenen Prüfungsfall vor und wird dazu von der Prüfungskommission befragt. Im zweiten Teil wird eine theoretische Prüfung über Inhalte der Ausbildung durchgeführt.

### Verfahren

Die Prüfungskommission setzt sich gem. § 9 PsychTh-APrV aus vier Mitgliedern zusammen, die vom Landesprüfungsamt bestellt werden. Zwei Prüfer\*innen dürfen nicht dem Lehrkörper des Ausbildungsinstitutes angehören.

Der erste Abschnitt wird als Einzelprüfung durchgeführt und soll 30 Minuten dauern. Der zweite Abschnitt wird als Gruppenprüfung in Gruppen bis zu vier Prüflinge durchgeführt und soll 120 Minuten dauern. Die Dauer der Prüfung reduziert sich entsprechend der Anzahl der Prüflinge. Die Benotung der staatlichen Prüfung erfolgt nach § 11 PsychTh-APrV und wird dem\*der Kandidaten\*in nach der Prüfung mitgeteilt. Jede\*r Kandidat\*in erhält ein schriftliches Abschlusszeugnis vom Landesprüfungsamt.

Die Prüfung kann gem. Prüfungsordnung wiederholt werden.

### Anlagen stehen fast alle unter „Unterlagen für alle Ausbildungsrichtungen“

Anlage 1: Überblick Grund-/Aufbaukurs der vertieften theoretischen Ausbildung (Blockseminare)

Anlage 2: Ausarbeitung der Erstinterviews vor dem Vorkolloquium

Anlage 3: Gliederungspunkte der Fallberichte (Prüfungsfälle)

Anlage 4: Gliederungspunkte der Kurzberichte – interne Fallberichte (Nichtprüfungsfälle) – s.o.

Anlage 5: Überblick über den Ausbildungsverlauf der ist veröffentlicht bei TFP

Anlage 6: Formblatt zur Einreichung aller Prüfungsunterlagen zum Abschlusskolloquium TFP

*Anmerkung zum Gendern Stand 2023: Da sich die Thematik in einem offenen gesellschaftlichen Diskurs befindet, behalten wir uns vor, jederzeit Änderungen vorzunehmen.*